

## STELLUNGNAHME

zum

### **Eckpunktepapier für eine Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Verteilernetzen im Kapitalkostenaufschlag**

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem zur Konsultation gestellten Eckpunktepapier „für die Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Verteilernetzen nach §§ 118 Abs. 46d, 29 EnWG i.V.m. § 10a Abs. 7 ARegV“ (Az.: BK4-23-001) Stellung nehmen zu können. Nachfolgend finden Sie die Anmerkungen der GEODE zu der von Ihnen angekündigten Festlegung.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, mit der geplanten Festlegung eine Angleichung des rechtlichen Rahmens für die Ermittlung der regulatorisch zugestandenen Fremdkapitalzinssätze im Kapitalkostenaufschlag mit den tatsächlichen Marktkonditionen für die Fremdkapitalfinanzierung vorzunehmen. Das von Ihrer Behörde konsultierte Eckpunktepapier sieht hierzu die Übertragung der für die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber bereits mit der ARegV-Novelle im Jahr 2021 eingeführten Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes (§ 10a Abs. 7 Satz 4 bis 8 ARegV) auf die Betreiber von Verteilernetzen vor.

Die GEODE begrüßt die von der Bundesnetzagentur mit dem vorliegenden Festlegungsverfahren verfolgte Initiative; gleichwohl sind aus Sicht der GEODE – auch über das bisherige Regelungsprogramm des konsultierten Eckpunktepapiers hinaus – weitere Anpassungen erforderlich.

#### **1. Beabsichtigte Zeitreihen zur Ermittlung des jährlichen kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes**

Nach dem Eckpunktepapier soll zur Ermittlung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes im Kapitalkostenaufschlag künftig auch für Verteilernetzbetreiber das arithmetische Mittel aus den folgenden von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen oder Zinsreihen anzusetzen sein (§ 10 Abs. 7 Satz 5 ARegV):

1. Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Anleihen von Unternehmen und
2. Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften über 1 Million Euro, bei einer anfänglichen Zinsbindung mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Nach Ansicht der GEODE sind diese Zeitreihen nicht geeignet, um die tatsächlichen Marktkonditionen der Fremdkapitalfinanzierung von Verteilernetzbetreibern abzubilden.

So sind in den Anleiherenditen keine Kosten für die Emission der Anleihen (Bspw. Vermittlungsgebühren, Kosten aufgrund der Erstellung eines Emissionsprospekts oder eines externen Ratings) enthalten. Da die Fremdkapitalfinanzierung von Verteilernetzbetreibern weit überwiegend mittels Bankdarlehen erfolgt, würde der Ansatz der Zeitreihe zu Unternehmensanleihen zu einer systematischen Unterschätzung der Fremdkapitalkosten der Verteilernetzbetreiber führen.

Die GEODE fordert zur Berücksichtigung der anleihespezifischen Kosten daher einen **Aufschlag auf die Umlaufrenditen der Unternehmensanleihen i.H.v. 0,2 bis 0,5 % Punkten.**

Nach Auffassung der GEODE ist ferner die Übertragung der für Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber geltenden Einschränkung auf Kredite über 1 Millionen Euro auf die Verteilernetzbetreiber nicht sachgerecht. Denn im Gegensatz zu Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern nehmen Verteilernetzbetreiber zur Finanzierung ihrer Jahresinvestitionen i.d.R. mehrere Darlehen verteilt über ein Jahr auf. Wenn die obere Bandbreite durch die – regelmäßig nicht zur Anwendung kommenden – Anleihen bestimmt wird, sollte die untere Bandbreite zumindest die kleineren Fremdkapitaltranchen der Verteilernetzbetreiber mit einschließen.

Die GEODE fordert zur Abbildung der gesamten Bandbreite möglicher Finanzierungsvolumina daher eine **Anpassung hinsichtlich der zu verwendenden Kreditzinsreihe. Sachgerecht** wäre nach Auffassung der GEODE die **Verwendung der Kreditzinszeitreihe bis zu 1 Millionen Euro** (bei gleicher Zinsbindung von über ein bis fünf Jahren; Zinsreihe Deutsche Bundesbank BBK01.SUD125).

## 2. Geltungsbeginn der Neuregelung

Nach dem Eckpunktepapier sollen die beabsichtigten Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für neue Investitionen in die Strom- und Gasverteilernetze ab dem 01.01.2024 gelten.

Das Ziel der beabsichtigten Regelungen besteht darin, auf die Zinswende zu reagieren und die Investitionsfähigkeit der Strom- und Gasverteilernetzbetreiber sicherzustellen. Ausgehend von dem bisher vorgesehenen Geltungsbeginn wäre jedoch erst für ab dem 01.01.2024 getätigte Investitionen der neue, höhere kalkulatorische FK-Zins zu berücksichtigen. Für Investitionen in den Jahren 2021 bis 2023 (im Gasbereich) bzw. 2022 und 2023 (im Strombereich) bliebe es hingegen weiterhin bei kalkulatorischen Fremdkapitalzinssätzen für den Strombereich i.H.v. 1,71 % und im Gasbereich i.H.v. 2,03 %, obwohl die derzeit für Fremdkapital auf dem Markt geforderten Zinssätze mit 4 bis 5 % weit oberhalb dieser Zinssätze liegen. Für ein solches Vorgehen ist für die GEODE kein sachlicher Grund erkennbar.

Die GEODE fordert daher eine **Geltung der beabsichtigten Regelungen für alle nach dem Basisjahr (Gas: 2020, Strom: 2021) getätigten Investitionen**. Mit Blick darauf, dass Investitionsentscheidungen betreffend des laufenden Jahres 2023 teilweise noch nicht abschließend getroffen bzw. umgesetzt wurden, sollten jedoch **jedenfalls Investitionen des Jahres 2023** vom Anwendungsbereich der Festlegung erfasst werden.

## 3. Fazit

Die von Ihnen beabsichtigte Festlegung ist grundsätzlich zu begrüßen da die Bundesnetzagentur – jedenfalls für den Kapitalkostenaufschlag – damit anerkennt, dass dringender Handlungsbedarf für eine Anpassung des regulatorischen Rahmens besteht.

Gleichwohl bedarf es aus Sicht der GEODE hinsichtlich der vorgesehenen Zeitreihen zur Ermittlung des jährlichen kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes sowie des intendierten Starts der neuen Verzinsungssystematik einer Überarbeitung durch Ihre Behörde.

Auch ist durch eine dringend vorzunehmende Anpassung der Eigenkapitalzinssätze eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals für die benötigten Investitionen zu gewährleisten. Mit Blick auf die festzustellende Zinswende sind aus Sicht der GEODE angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Strom- und Gasversorgungsnetzbetreiber in die Lage versetzen, die mit dem Dekarbonisierungsprozess einhergehenden Anforderungen zu bewältigen.

Gern steht die GEODE auch für einen Dialog über eine sachgerechte und angemessene Lösung der vorstehend angesprochenen Problemstellungen mit der Beschlusskammer zur Verfügung.

Berlin, 28.04.2023

Stefan Ohmen  
Vorstand GEODE Deutschland e. V.

GEODE  
Magazinstraße 15/16  
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070  
Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: [info@geode.de](mailto:info@geode.de)  
[www.geode.de](http://www.geode.de)  
[www.geode-eu.org](http://www.geode-eu.org)

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.